Richtlinie betr. Regelmeldepflichten

Richtlinie Regelmeldepflichten, RLRMP
vom 2. Dezember 2025
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Gegenstand 4
Art. 2 Meldepflichtige Sachverhalte 4
Art. 3 Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte 4

II Form und Inhalt der Meldungen 4
Art. 4 Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte 4
Art. 5 Zwingende Angaben 5
Art. 6 Offizielle Mitteilung 5
Art. 7 Vertraulichkeit 5

III Verantwortlichkeit 6
Art. 8 Verantwortlichkeit 6

IV Regelmeldepflichten 6
Art. 9 Primärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs) 6
Art. 10 Anleihen und/oder Wandelrechte 6
Art. 11 Derivate 6
Art. 12 Kollektive Kapitalanlagen 6
Art. 13 Exchange Traded Products (ETP) 6
Art. 14 Sponsored Anlagefondssegment 7
Art. 15 Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) 7

V Kompetenzen 7
Art. 16 Delegation 7

VI Schlussbestimmungen 7
Art. 17 Inkrafttreten 7
Art. 18 Übergangsbestimmungen 7
Art. 19 Revision 7

Anhang 1 – Primärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs) 8

Anhang 2 – Anleihen und/oder Wandelrechte 20

Anhang 3 – Derivate 23

Anhang 4 – Kollektive Kapitalanlagen 26

Anhang 5 – Exchange Traded Products (ETP) 30

Anhang 6 – Sponsored Anlagefondssegment 34

Anhang 7 – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) 37

Regl. Grundlage: Art. 3 Abs. 9, Art. 6 und Art. 55 KR, Art. 29 ZRA, Art. 35 ZRD, Art. 21 ZRETP, Art. 12 f. RSAS sowie Art. 22 RLAG

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Richtlinie regelt den Inhalt, die Form sowie die Modalitäten der Erfüllung der Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung.

[2] Sofern ein meldepflichtiger Sachverhalt bezüglich Anleihen und/oder Wandelrechten, Derivaten oder Exchange Traded Products (ETP) (Anhänge 2, 3, und 5) im Sinne einer «Publikation gemäss Bedingungen» veröffentlicht werden muss, richten sich die Modalitäten der Publikation nach den im jeweiligen Prospekt nach FIDLEG veröffentlichten Bedingungen.

Art. 2 Meldepflichtige Sachverhalte

Die Anhänge enthalten folgende Informationen zu den einzelnen Regelmeldepflichten:

1. deren Inhalt;
2. Zeitpunkt der Meldung;
3. Art der Übermittlung;
4. allfällige einzureichende Beilagen;
5. allfällige Publikation der Meldung durch SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

Art. 3 Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte

Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss die meldepflichtigen Sachverhalte an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») übermitteln.

II Form und Inhalt der Meldungen

Art. 4 Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte

[1] Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 1 (primärkotierte Beteiligungsrechte) die elektronische Meldeplattform «Connexor Reporting» (Connexor Reporting) benutzen. Steht Connexor Reporting aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muss der Emittent für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte die in Absatz 2 aufgeführten Mittel verwenden.

[2] Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss den Anhängen 2 und 4-7 (Anleihen, Wandelrechte, kollektive Kapitalanlagen, ETP, Sponsored Funds sowie sekundärkotierte Beteiligungsrechte) E-Mail verwenden. Für die Übermittlung bestimmter meldepflichtiger Sachverhalte können Online-Formulare verwendet werden.

[3] Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 3 (Derivate) E-Mail oder Connexor Events verwenden.

Siehe hierzu auch:

- Online-Formulare Regelmeldepflichten

- Einstiegsseite Connexor Reporting
- Einstiegsseite Connexor Events

Art. 5 Zwingende Angaben

Jede Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name (Firma) des Emittenten;
2. Identität der meldenden Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
3. Bezeichnung der entsprechenden Meldepflicht.

Art. 6 Offizielle Mitteilung

[1] Ist für einen meldepflichtigen Sachverhalt die Weiterverbreitung der Information durch eine «Offizielle Mitteilung» gemäss den Anhängen vorgesehen, so muss der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem gewünschten Publikationsdatum übermitteln. Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss das gewünschte Publikationsdatum SIX Exchange Regulation mitteilen, andernfalls erfolgt die Publikation der «Offiziellen Mitteilung» unmittelbar zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

[2] Die «Offizielle Mitteilung» muss die zwingend vorgeschriebenen Angaben für den jeweiligen meldepflichtigen Sachverhalt, wie er in den entsprechenden Anhängen aufgeführt ist, beinhalten.

[3] Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss die «Offizielle Mitteilung» an SIX Exchange Regulation als Textdokument ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) übermitteln.

[4] Bei Meldungen, die SIX Exchange Regulation mittels Connexor Reporting (gemäss Art. 9) oder Connexor Events (gemäss Art. 11) übermittelt werden, wird die «Offizielle Mitteilung» automatisch nach Verarbeitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation generiert. Dasselbe gilt für Fälle, wo anstelle einer «Offiziellen Mitteilung» eine Excel- oder Word-Datei eingereicht werden darf.

[5] Bei der Weiterverbreitung einer «Offiziellen Mitteilung» durch SIX Exchange Regulation werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilung ist ausschliesslich der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus verantwortlich.

[6] Die «Offizielle Mitteilung» wird alternativ publiziert mittels:

1. «Newsboard» des SIX Swiss Exchange Trading Systems (für Börsenteilnehmer);
2. E-Mail an den interessierten Empfängerkreis;
3. Internet (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html) als «Offizielle Mitteilung».

Art. 7 Vertraulichkeit

[1] Meldepflichtige Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation noch vertraulich zu behandeln sind oder deren Veröffentlichung aufzuschieben ist, müssen in der Meldung klar und deutlich entsprechend gekennzeichnet werden («Vertraulich»/«Veröffentlichung erst nach Rücksprache» o.ä.). Diesfalls ist das Datum und die Uhrzeit anzugeben, ab wann die vorübergehend vertraulichen Informationen an den Markt weitergegeben werden können. SIX Exchange Regulation kann andernfalls eine vertrauliche Behandlung der Meldung nicht gewährleisten.

[2] Bei der Übermittlung des meldepflichtigen Sachverhalts über Connexor Reporting kann der Emittent bei Sachverhalten, die grundsätzlich veröffentlicht oder neben SIX Exchange Regulation auch an Dritte übermittelt werden, die Meldung durch Verwendung der in Connexor Reporting dafür vorgesehenen Funktion vorab auf vertraulicher Basis an SIX Exchange Regulation übermitteln. Absatz 1 kommt sinngemäss zur Anwendung.

III Verantwortlichkeit

Art. 8 Verantwortlichkeit

[1] Der Emittent muss die meldepflichtigen Sachverhalte melden. Es ist ihm freigestellt, ob er seinen Meldepflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.

[2] Das sponsernde Wertpapierhaus ist für die korrekte Weiterleitung der in dieser Richtlinie aufgeführten Informationen an SIX Swiss Exchange bzw. SIX Exchange Regulation verantwortlich. Es ist insbesondere verantwortlich für den direkten Schaden, der dadurch entstanden ist, dass es unsorgfältig eine Information nicht, zu spät oder inkorrekt weitergeleitet hat.

[3] Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten bzw. beim sponsernden Wertpapierhaus.

IV Regelmeldepflichten

Art. 9 Primärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs)

Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) gemäss Art. 120 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz sowie Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung sowie Emittenten von Hinterlegungsscheinen haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 1 zu erfüllen.

Art. 10 Anleihen und/oder Wandelrechte

Emittenten mit kotierten Anleihen und/oder Wandelrechten haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 2 zu erfüllen.

Art. 11 Derivate

Emittenten mit kotierten Derivaten haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 3 zu erfüllen.

Art. 12 Kollektive Kapitalanlagen

Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Basis haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 4 zu erfüllen.

Art. 13 Exchange Traded Products (ETP)

Emittenten mit ETP haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 5 zu erfüllen.

Art. 14 Sponsored Anlagefondssegment

Im Sponsored Anlagefondssegment hat das sponsernde Wertpapierhaus die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung gemäss Anhang 6 zu erfüllen.

Art. 15 Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)

Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 7 zu erfüllen.

V Kompetenzen

Art. 16 Delegation

Das Issuers Committee delegiert die Kompetenz zur Anpassung der Modalitäten der Erfüllung der in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführten Regelmeldepflichten an SIX Exchange Regulation.

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. September 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie Regelmeldepflichten vom 6. Dezember 2022.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

[1] Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor dem 1. Januar 2023 beschlossen wurden, sind Art. 9, Anhang 1 Ziff. 1.12, 5.01 sowie 5.04 und Anhang 6 Ziff. 1.08 gemäss der Fassung vom 6. Dezember 2022 sinngemäss anwendbar.

[2] Die Emittenten von Hinterlegungsscheinen bzw. Global Depository Receipts (GDRs), die vor Inkrafttreten der Revision von Art. 9 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 1.06 (7) und (8) RLRMP kotiert wurden, haben innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Monaten eine anerkannte Vertretung gemäss Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV) und eine Kontaktperson beim Depositär über Connexor Reporting zu melden.

Art. 19 Revision

Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 2. Dezember 2025 erlassene Suspendierung von Anhang 1 Ziff. 2.03 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang 1 – Primärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs)

Regelmeldepflichten, welche für Hinterlegungsscheine bzw. GDRs nicht anwendbar sind, sind klar gekennzeichnet.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister, jedoch in jedem Fall **spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung**. Im Falle eines Wechsels von ISIN/Valors muss die Meldung spätestens bis 10.00 Uhr **2 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung** zugestellt werden.	– Name (Firma) alt/neu; – Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Datum der Börsenumstellung. Beilagen: – Handelsregisterauszug als PDF; – Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	– Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr.; – E-Mail-Adresse; – Hauptkorrespondenzsprache. Beilage: – Handelsregisterauszug als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.03	Änderung der Rechnungsadresse.	Bis spätestens am 30.12. eines jeden Jahres.	– Name (Firma); – Bestellnummer/Rechnungsempfänger; – Adresse, Postfach; – E-Mail-Adresse.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.04	Revisionsorgan (externe Revisionsstelle): – 1.04 (1): Änderung des Revisionsorgans (externe Revisionsstelle); – 1.04 (2): Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung).	– 1.04 (1): Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister; – 1.04 (2): Am gleichen Tag wie Mitteilung des Entscheids der Revisionsaufsichtsbehörde.	1.04 (1): – Name (Firma); – Sitzstaat; – Registernummer der zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde; – Begründung für den Wechsel (inkl. Angabe, ob das Revisionsorgan zurückgetreten ist sowie ob zurzeit des Wechsels Meinungsverschiedenheiten zwischen Emittent und Revisionsorgan bestanden haben). Beilage: – Handelsregisterauszug als PDF. 1.04 (2): – Name (Firma) ihres ausländischen Revisionsorgans; Name der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde; Stichtag des Wegfalls/der Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.05	Änderung des Bilanzstichtags (Abschluss des Geschäftsjahres).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Beschluss.	Angabe des neuen Stichtags.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.06	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.06 (1) Verwaltungsratspräsident (VRP); – 1.06 (2) Chief Executive Officer (CEO); – 1.06 (3) Chief Financial Officer (CFO); – 1.06 (4) Head of Investor Relations (IVR); – 1.06 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität (AhP) gemäss Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP); – 1.06 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten (MP) gemäss dieser Richtlinie. Ausschliesslich für GDR-Emittenten:[1] – 1.06 (7) anerkannte Vertretung (AV) gemäss Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV); – 1.06 (8) Kontaktperson beim Depositär (DP).	CEO, CFO, IVR, AhP, MP, AV, DP: Anlässlich der Veröffentlichung der Änderung, jedoch **spätestens bis 16.00 Uhr am letzten Börsentag vor Amtsantritt bzw. Amtsaustritt**. VRP: Am Tag der Änderung, jedoch **spätestens bis 16.00 Uhr einen Börsentag nach der GV**.	– Name, Vorname; – Korrespondenz-Adresse; – Tel.-Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für: – Ad hoc-Publizität und – Regelmeldepflichten: Mobiltelefon-Nummer. Zusätzlich bei der anerkannter Vertretung: – Vollmacht.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

[1] Damit ist der Emittent der Basisaktien gemeint.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.07	Änderung folgender Weblinks (URL): – 1.07 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten; – 1.07 (2) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität [RLAhP]); – 1.07 (3) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität [RLAhP]); – 1.07 (4) zum Unternehmenskalender; – 1.07 (5) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen (Jahres- und Halbjahresberichte).	Spätestens bis 16.00 Uhr am letzten Börsentag vor Freischaltung der neuen Weblinks.	Weblink und Datum der Börsenumstellung.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.08	Bei Emittenten mit einem öffentlich bekannt gegebenen Rückkaufprogramm gemäss Art. 123 Finanzmarktinfrastrukturverordnung: Meldung nötig, wenn ein unabhängiges Wertpapierhaus oder eine Handelseinheit (bei einem Emittenten der ein Wertpapierhaus ist), die mit Informationsbarrieren geschützt ist, mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde (Art. 124 Abs. 2 lit. a und b Finanzmarktinfrastrukturverordnung). Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Spätestens 1 Börsentag vor Beginn des Rückkaufprogramms.	Beilage: – Auszug aus Vertrag als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
1.09	Änderung der Währung, auf die das Kapital lautet. Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister, jedoch in jedem Fall **spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung**. Zwischen dem Eintrag der Änderung der Währung im Handelsregister und dem Datum der Börsenumstellung dürfen nicht mehr als 10 Börsentage liegen.	– Angabe der alten und neuen Währung; – Datum der Börsenumstellung. Beilagen: – Handelsregisterauszug als PDF; – Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung**				
2.01	Einreichung Finanzabschlüsse: – 2.01 (1) Geschäftsbericht sowie, falls Emittenten im regulatorischen Standard Sparks kotiert sind und eine Veröffentlichung gemäss Art. 4 Abs. 2 Richtlinie Corporate Governance (RLCG) wählen: separates Dokument mit Informationen zur Corporate Governance; – 2.01 (2) Halbjahresbericht.	Anlässlich der Veröffentlichung des Berichts Die Veröffentlichung muss spätestens erfolgen: – **Geschäftsbericht:** 4 Monate nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag); – **Halbjahresbericht:** 3 Monate nach dem Abschlussstichtag. Für Sparks Emittenten: Das separate Dokument mit Informationen zur Corporate Governance ist zeitgleich mit der Einreichung des Geschäftsberichts zu übermitteln.	PDF-Dokument.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
2.02	Obligatorische Quartalsabschlüsse gemäss Art. 24 ff. Richtlinie Track Record (RLTR) und gemäss Art. 89n und 89o Kotierungsreglement (KR).	Anlässlich der Veröffentlichung des Berichts. Die Veröffentlichung muss spätestens 3 Monate nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres erfolgen.	PDF-Dokument.	Per E-Mail an reporting.obligations@six-group.com	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.03[2]	Meldung Opting In gemäss Art. 9 Abs. 1 Richtlinie Corporate Governance (RLCG) (Nachhaltigkeitsberichterstattung).	Anlässlich der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts.	– Angabe des verwendeten international anerkannten Standards; – Periodizität der Berichterstattung; – Weblink.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	
3	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)**				
3.01	Datum der GV.	Anlässlich der Veröffentlichung des Datums.	– Datum; – Art der Versammlung.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.02	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien oder GDRs: Datum der Schliessung des Aktien- bzw. GDR-Registers.	Anlässlich der Veröffentlichung des Datums.	– Datum; – Uhrzeit der Schliessung.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.03	Einladung zur GV.	Spätestens 20 Kalendertage vor der GV.	Beilage: – Traktandenliste als PDF oder Medienmitteilung gleichen Inhalts als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.04	Beschlüsse der GV.	Spätestens 1 Börsentag nach der GV.	Beilage: – Beschlüsse gemäss Traktandenliste als PDF oder Medienmitteilung gleichen Inhalts als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
3.05	Beschluss/Aufhebung/Wechsel betreffend Opting Out/Opting Up gemäss Art. 125 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach der GV.	– Beschreibung der Statutenbestimmungen gemäss Art. 125 und Art. 135 Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Beilage: – Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

[2] Suspendiert per 1. Januar 2026.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
4	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende**				
4.01	Dividendenmeldung.	**Indikative (vorläufige) Meldung:** **Spätestens 20 Kalendertage vor der GV.** **Definitive Meldung:** **Spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Ex-Dividendenhandels.**	– Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Datum Auszahlung der Dividende (Pay-Date); – Titelkategorie; – Valoren-Nr., ISIN; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – allfällige weitere Modalitäten. Zusätzlich bei **Gratisaktien:** – Angabe, ob bestehende eigene Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) des Emittenten verwendet werden oder neue Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden; – ISIN der ausgeschütteten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) und ausgeschütteten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren). Zusätzlich bei **Naturaldividende:** – Gegenstand der Naturaldividende.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
5	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur**				
5.01	Schaffung/Streichung des bedingten Kapitals, des Vorratskapitals nach Art. 12 BankG, des Wandlungskapitals gemäss Art. 13 BankG oder Einführung/Änderung/Dahinfallen des Kapitalbandes (wie bei Fristablauf, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Änderung der Währung des Kapitals, Aufhebungsbeschluss). Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag/Streichung im Handelsregister.	Beilagen: – Handelsregisterauszug als PDF; – Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
5.02	Meldung des bedingten Kapitals. Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Monatliche Meldung ab dem Zeitpunkt der formellen Kotierung des bedingten Kapitals; jeweils am ersten Börsentag des folgenden Monats. Steht fest, dass während längerer Zeit keine Optionen oder Wandlungsrechte ausgeübt werden, kann der Emittent ein schriftliches Gesuch um Befreiung einreichen. Die maximale Dauer der Befreiung beträgt ein Jahr.	– Titelkategorie; – Valoren-Nr., ISIN; – Artikel der Statuten; – Anzahl ausgegebene Titel; – Anzahl ausgeübte Titel; – Verbleibendes bedingtes Kapital.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
5.03	Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister. Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregis-ter.	Beilage: – Handelsregisterauszug als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
5.04	Kapitalherabsetzung (ordentliche Kapitalherabsetzung; Harmonika oder deklarative Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands). Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister, jedoch in jedem Fall **spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung**. Zwischen dem Eintrag der Kapitalherabsetzung im Handelsregister und dem Datum der Börsenumstellung dürfen nicht mehr als 10 Börsentage liegen.	Durch **Vernichtung**: – Datum der Börsenumstellung (Ex-Datum); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere). Durch **Rückzahlung**: – Zahlungsdatum; – Datum der Börsenumstellung (Ex-Datum); – Titelkategorie; – Valoren-Nr., ISIN; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – alter/neuer Nennwert. **Harmonika und deklarative Kapitalherabsetzung** zur Beseitigung einer Unterbilanz und Nennwertreduktion, wobei die freigewordenen Mittel nicht ausgeschüttet, sondern in die Reserven gebucht werden: Je nach Ausgestaltung im konkreten Fall variiert der Inhalt der Meldung. Beilagen: – Handelsregisterauszug als PDF; – Statuten als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
5.05	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte) und die damit verbundenen Stimmrechte gemäss Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung. Für GDR-Emittenten: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen GDRs und die damit verbundenen Stimmrechte.	Spätestens 5 Börsentage nach Eintritt der Änderung der Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte). GDR Emittenten: Spätestens 5 Börsentage nach Stichtag 30.11. eines jeden Jahres.	– Neue Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte); – neue Anzahl damit verbundener Stimmrechte; – Datum der Änderung.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting.	-
5.06	Nachträgliche Kotierung im Sitzstaat gemäss Art. 11 Richtlinie für ausländische Gesellschaften (RLAG).	Spätestens 5 Börsentage nach dem ersten Handelstag an der Börse im Sitzstaat.	– Name der Börse im Sitzstaat; – Datum per wann Kotierung im Sitzstaat erfolgt.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.
5.07	Änderung betreffend Hinterlegungsvertrag bei GDR Emittenten.	Spätestens 5 Börsentage nach Unterzeichnung des neuen bzw. angepassten Vertrags	– Datum der Änderung. Beilagen: – Hinterlegungsvertrag als PDF.	Elektronische Meldeplattform Connexor Reporting	-

Anhang 2 – Anleihen und/oder Wandelrechte

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Anleihen und/oder Wandelrechte.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	– Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; Valoren-Nr./ISIN; – Kopie Handelsregisterauszug und Statuten.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	– Name; Adresse; Postfach; Tel.-Nr.; – Kopie Handelsregisterauszug.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.
1.03	Revisionsorgan: – 1.03 (1): Änderung des Revisionsorgans; – 1.03 (2): Wegfall/Aufnahme oder Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung).	– 1.03 (1): Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister; – 1.03 (2): Am gleichen Tag wie Mitteilung des Entscheids der Revisionsaufsichtsbehörde.	1.03 (1): – Name (Firma); Domizilstaat; Registernummer der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde; – Begründung, weshalb der Emittent das Revisionsorgan gewechselt hat (inkl. Angaben, ob der Rücktritt durch das Revisionsorgan erfolgt ist). 1.03 (2): – Name (Firma) des ausländischen Revisionsorgans; Name der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde; Stichtag des Wegfalls/der Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde; – Valoren-Nr./ISIN der kotierten Anleihen des Emittenten.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.04	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts.	– Rechnungslegungsstandard alt/neu; – Datum des Wechsels.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.
2	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Anleihen**				
2.01	Amortisationen.	Am gleichen Tag wie Vernichtung.	– Valoren-Nr./ISIN; – Fälligkeitsdatum; – Rückzahlungsbetrag.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.02	Vorzeitige Rückzahlung.	Gemäss Anleihensbedingungen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Datum; – Art der Rückzahlung; – Rückzahlungsbetrag; – Preis/Währung; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleihensbedingungen; – Neuer letzter Handelstag.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.03	Aufstockungen/Erhöhungen.	Gemäss Anleihensbedingungen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Datum; – Aufstockungsbetrag; – Gesamtbetrag; – Preis/Währung; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleihensbedingungen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.04	Anleihen mit variablem Zinssatz: – neuer Zinssatz.	Bis spätestens 16.00 Uhr 2 Börsentage vor Zinswirksamkeit.	– Valoren-Nr./ISIN; – Neuer Zinssatz / alter Zinssatz; – Zinslaufzeit; – Datum Zinswirksamkeit.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.05	Änderung der Zinsusanz.	Gemäss Anleihensbedingungen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Zinsusanz alt/neu; – Zinsusanz gültig ab.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.06	Sanierung, Umstrukturierung, Tatbestände für Flathandel, Informationspflichten bei notleidenden Anleihen, Konkurs-, Nachlass- oder andere Insolvenz- und Liquidationsverfahren.	1) Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses; 2) Bei Antrag des Schuldners.	– Valoren-Nr./ISIN; – Pressecommuniqués; – Sämtliche Unterlagen zuhanden der Anleihensgläubiger; – Antrag des Schuldners (2); – Sämtliche Unterlagen (inkl. aller im Rahmen von Konkurs-, Nachlass- oder anderen Insolvenz- und Liquidationsverfahren gefällten Entscheide), welche den Gläubigern bzw. Anleihensgläubigern zugestellt werden.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.07	Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garantenwechsel).	Spätestens am Tag vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Schuldnerwechsels.	– Valoren-Nr./ISIN; – Emittent alt/neu; – Garant alt/neu; – Datum; – Art der Rückzahlung; – Betrag; – Preis/Währung; – Bezugnahme auf Ziffer in Anleihensbedingungen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.08	Wechsel der Zahlstelle/Ausübungsstelle.	Spätestens am Tag vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.	– Valoren-Nr./ISIN; – Datum des Wechsels; – Angaben über die bisherige sowie die neue Zahl- bzw. Ausübungsstelle.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
3	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Wandelrechte**				
3.01	Kapitalereignisse im Basiswert: Anpassung Wandelpreis/Anpassung Wandelbedingungen.	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Wandelbedingungen alt/neu (Wandelpreis, Bezugsverhältnis etc.).	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.

Anhang 3 – Derivate

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Derivate.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	– Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; Valoren-Nr./ISIN; – Kopie Handelsregisterauszug und Statuten.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintragung im Handelsregister.	– Name; Adresse; Postfach; Tel. Nr.; – Kopie Handelsregisterauszug.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.
1.03	Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde.	Am gleichen Tag wie Mitteilung des Entscheids der Aufsichtsbehörde.	– Kopien des Entscheids der Aufsichtsbehörde.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja.
1.04	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts.	– Rechnungslegungsstandard alt/neu; – Datum des Wechsels.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja.
2	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten[1]**				
2.01	Anpassungen der Bedingungen der Effekten, z.B. in Bezug auf den Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis.	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu (Ausübungspreis, Bezugsverhältnis etc.).	– Connexor Events; – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.02	Aufstockung bzw. Reduktion der Anzahl Effekten.	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Anzahl Effekten alt/neu.	– Connexor Events; – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.

[1] Darunter fallen sämtliche an SIX Swiss Exchange kotierbaren Derivate.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.03	Erreichen von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. bei Barrier Options).	Bei Erreichen des Schwellenwerts gemäss der in Weisung 3: Handel von SIX Swiss Exchange definierten Fristen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts.	– Connexor Events; – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.04	Ermittlung während der Laufzeit des Derivats eines für dessen Bewertung bzw. Auszahlung relevanten Preisparameters (z.B. Fixierung eines neuen Couponsatzes bei Derivaten mit Zinszahlung).	Am gleichen Tag wie Ermittlung des neuen Preisparameters.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu. – Evtl. Schadloshaltungserklärung.	– Connexor Events; – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.05	Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierungen, Dekotierungen u. dgl. des Basiswerts).	Bei Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.06	Umtausch des Basiswerts (z.B. aufgrund von Kapitalereignissen im Basiswert wie bei Umstrukturierungen o.ä.).	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu; – Bezugnahme auf Ziffer in Derivatbedingungen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.07	Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gem. Bedingungen vorgesehen).	Gemäss Bedingungen.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts.	– Connexor Events; – Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.08	Änderungen in Bezug auf den Emittenten des Derivats, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.).	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr./ISIN; – Valoren-Nr./ISIN des Basiswerts; – Beschreibung des Ereignisses; – Datum; – Auswirkungen; – Evtl. Schadloshaltungserklärung.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.09	Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garantenwechsel).	5 Tage vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Schuldnerwechsels.	– Valoren-Nr./ISIN; – Angaben über den neuen Schuldner (unter Beilage eines Geschäftsberichts); – Angaben über den Weiterbestand des Sicherungsversprechens, sofern vorhanden; – Bezugnahme auf Ziffer in Derivatbedingungen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.10	Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle.	Spätestens am Tag vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.	– Valoren-Nr./ISIN; – Angaben über die bisherige sowie die neue Zahl- bzw. Ausübungsstelle.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an zulassung@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
2.11	Bei Krypto-Assets als Basiswert für Derivate: Der Eintritt eines ausserordentlichen Umstandes, namentlich Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen der Liquidität oder kriminelle Aktivitäten jeweils in Bezug auf das Derivat oder Krypto-Asset.	Am gleichen Tag wie Kenntnisnahme.	– Beschreibung des Umstandes; – Datum; – Auswirkungen; – Angaben über die ergriffenen bzw. geplanten Massnahmen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja.

Anhang 4 – Kollektive Kapitalanlagen

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Kollektive Kapitalanlagen auf vertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Basis.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**				
1.01	Wechsel der Fondsleitung. Änderung des Namens der Fondsleitung, des Emittenten, der kollektiven Kapitalanlage oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der FINMA gemäss Art. 27 Abs. 4 Kollektivanlagegesetz. Innerhalb von 5 Börsentagen nach dem Entscheid des für die Namensänderung zuständigen Organs. Die Meldung muss **spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung** bei SIX Exchange Regulation eintreffen. Im Falle eines Wechsels der ISIN/des Valors muss die Meldung **spätestens bis 10.00 Uhr 2 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung** zugestellt werden.	– Datum der Änderung/Börsenumstellung; – Name alt/neu; – gegebenenfalls Valoren-Nr. und ISIN alt/neu. Beilagen: – Entscheid der Aufsichtsbehörde bzw. Entscheid des zuständigen Organs als PDF.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Namensänderung» bzw. «Offizielle Mitteilung Wechsel Fondsleitung» oder Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.02	Verlegung des Sitzes bzw. Änderung der Adresse der Fondsleitung, des Emittenten, des Verwaltungsorts oder des Vertreters in der Schweiz.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 27 Abs. 4 Kollektivanlagegesetz bzw. innerhalb von 5 Börsentagen nach Entscheid des zuständigen Organs.	– Datum; – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr.; – E-Mail-Adresse der Fondsleitung; – Hauptkorrespondenzsprache. Beilage: – Entscheid der Aufsichtsbehörde bzw. des zuständigen Organs als PDF.	Online-Formular «Adressänderung».	-
1.03	Änderung der Rechnungsadresse.	Bis spätestens am 30.12. eines jeden Jahres.	– Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Bestellnummer/Rechnungsempfänger; – E-Mail-Adresse.	Online-Formular «Adressänderung».	-
1.04	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.04 (1) Kontaktperson der Fondsleitung (kollektive Kapitalanlage mit Sitz in der Schweiz) oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz); – 1.04 (2) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP) einhalten muss; – 1.04 (3) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.	Am Tag des Ereignisses, jedoch **spätestens bis 16.00 Uhr am letzten Börsentag vor Amtsantritt bzw. Amtsaustritt.**	– Name, Vorname; – Korrespondenz-Adresse; – Tel.-Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für: – Ad hoc-Publizität und – Regelmeldepflichten: Mobiltelefon-Nummer.	Online-Formular «Ansprechpersonen».	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen**				
2.01	Ausschüttung - Dividendenmeldung.	**Spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Ex-Datum.**	– Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Datum der Auszahlung der Dividende (Pay-Date); – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Betrag pro Anteil (brutto/netto); – Coupon-Nr. (sofern vorhanden); – Kontaktperson; – allfällige weitere Modalitäten. Sollen anstelle von Geld **Fondsanteile ausgeschüttet** werden, sind zusätzlich folgende Angaben zu machen: – ISIN der ausgeschütteten Effekten; – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Fondsanteilen und ausgeschütteten Fondsanteilen. Zusätzlich bei **Naturaldividende:** – Gegenstand der Ausschüttung in Natura.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung: Dividenden» oder entsprechende Excel/Word-Datei per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.
2.02	Änderung der Währung des Basiswerts.	**Spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung**.	– Datum Börsenumstellung; – Basiswährung alt/neu.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Änderung der Währung».	Ja.
2.03	Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 81 Kollektivanlagegesetz.	Am Tag des Ereignisses und dem Vorliegen von Beschluss oder Entscheid.	Beilage: – Beschluss der Fondsleitung oder Entscheid der Aufsichtsbehörde als PDF.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Aufschub Rückzahlung».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.04	Bei Immobilienfonds: Rücknahme von Anteilen durch den Emittenten.	Spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Stichtags.	– Name des Fonds; – Ticker-Symbol; – Valoren-Nr., ISIN; – Anzahl der zurückgegebenen Anteile; – Stichtag; – Grund der Rücknahme.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Rücknahme Anteile».	Ja.

Anhang 5 – Exchange Traded Products (ETP)

Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung - Exchange Traded Products (ETP).

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Allgemeine Angaben über den Emittenten und den Sicherheitsgeber**				
1.01	– Namensänderung des ETP, des Emittenten (1) bzw. des Sicherheitsgebers (2); – Wechsel des Emittenten (1) bzw. des Sicherheitsgebers (2).	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung. Im Falle eines Wechsels der ISIN/des Valors muss die Meldung **spätestens bis 10.00 Uhr 2 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung** zugestellt werden.	– Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; Valoren-Nr., ISIN; – Datum, per wann die Börsenumstellung zu erfolgen hat. Bei Wechsel des Sicherheitsgebers (2): – Angaben über den Weiterbestand des Sicherungsversprechens, sofern vorhanden als PDF.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Namensänderung» bzw. «Offizielle Mitteilung Wechsel Fondleitung» oder Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
1.02	Adressänderung des Hauptsitzes.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung.	– Datum; – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr.; – E-Mail-Adresse; – Hauptkorrespondenzsprache; – Kopie Handelsregisterauszug.	Online-Formular «Adressänderung».	-
1.03	Änderung der Rechnungsadresse.	Bis spätestens 30.12. eines jeden Jahres.	– Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Bestellnummer/Rechnungsempfänger; – E-Mail-Adresse.	Online-Formular «Adressänderung».	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.04	Änderung des Revisionsorgans.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister.	– Name/Firma; Domizilstaat; Registernummer der Revisionsaufsichtsbehörde; – Begründung, weshalb der Emittent das Revisionsorgan gewechselt hat (inkl. Angaben, ob der Rücktritt durch das Revisionsorgan erfolgt ist oder ob ungelöste Meinungsverschiedenheiten bestehen); – Kopie Handelsregisterauszug.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.
1.05	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Publikation des Geschäftsberichts.	– Rechnungslegungsstandard alt/neu; – Datum des Wechsels.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.
1.06	Vereinnahmte Gebühren (NAV).	Anlässlich der Veröffentlichung des Geschäftsberichts.	– Angaben zu den vereinnahmten Gebühren gem. Art. 20 Abs. 2 Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP).	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja.
1.07	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.07 (1): Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAhP) auf den Emittenten Anwendung findet; – 1.07 (2): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.	Am Tag der Bekanntgabe der Änderung, jedoch **spätestens bis 16.00 Uhr am letzten Börsentag vor Antritt bzw. Austritt**.	– Name; Vorname; Adresse; – Tel. Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse. Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für: – Ad hoc-Publizität und – Regelmeldepflichten: Mobiltelefon-Nummer.	Online-Formular «Ansprechpersonen».	-
2	**Allgemeine Angaben über die an der Struktur Beteiligten**				
2.01	Namensänderung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Eintrag im Handelsregister oder Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung.	– Name alt/neu; Web-Adresse alt/neu; – Ticker-Symbol; Valoren-Nr., ISIN.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
2.02	Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde als Finanzintermediär und/oder als Verwahrer.	Am gleichen Tag wie Mitteilung des Entscheids der Aufsichtsbehörde.	– Kopien des Entscheids der Aufsichtsbehörde; – Angaben über den Weiterbestand der Besicherung und der ergriffenen bzw. geplanten Massnahmen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen
2.03	Wechsel eines der an der Struktur Beteiligten.	5 Börsentage vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.	– Valoren-Nr., ISIN; – Angaben über den neuen Beteiligten (unter Beilage eines Geschäftsberichts); – Angaben über den Weiterbestand der Besicherung (bei Wechsel des Verwahrers); – Evtl. Besicherungsvertrag.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
3	**Angaben über die Effekten**				
3.01	Anpassungen der Bedingungen der Effekten z.B. in Bezug auf Corporate Actions im Basiswert.	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr., ISIN; – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu (Gewichtung, Basketzusammensetzung etc.).	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
3.02	Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierungen, Dekotierungen u. dgl. des Basiswerts).	Unmittelbar bei Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr., ISIN; – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts; – Bedingungen alt/neu; – Evtl. Schadloshaltungserklärung.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
3.03	Änderungen in Bezug auf den Emittenten oder eines an der Struktur Beteiligten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des ETP beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.).	Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses.	– Valoren-Nr., ISIN; – Valoren-Nr., ISIN des Basiswerts; – Beschreibung des Ereignisses; – Datum; – Auswirkungen; – Evtl. Schadloshaltungserklärung.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
3.04	Änderungen in Bezug auf die Besicherung (gemäss Produktbedingungen).	– Am gleichen Tag wie Eintritt des Ereignisses; – Gemäss Bedingungen.	– Valoren-Nr., ISIN; – Beschreibung des Ereignisses; – Datum; – Auswirkungen; – Evtl. Besicherungsvertrag.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja. Publikation gemäss Bedingungen.
3.05	Bei Krypto-Assets als Basiswert für ETP: Der Eintritt eines ausserordentlichen Umstandes, namentlich Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen der Liquidität oder kriminelle Aktivitäten jeweils in Bezug auf das ETP oder Krypto-Asset.	Am gleichen Tag wie Kenntnisnahme.	– Beschreibung des Umstandes; – Datum; – Auswirkungen; – Angaben über die ergriffenen bzw. geplanten Massnahmen.	Offizielle Mitteilung per E-Mail an listing@six-group.com.	Ja.

Anhang 6 – Sponsored Anlagefondssegment

Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung - Sponsored Anlagefondssegment.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**				
1.01	Entzug der Genehmigung bzw. Vertriebsbewilligung durch die FINMA.	Am gleichen Tag wie Kenntnisnahme.	– Verfügung der FINMA über den Entzug der Genehmigung bzw. der Vertriebsbewilligung.	Die Information ist unmittelbar nach Kenntnisnahme telefonisch mitzuteilen und schriftlich oder elektronisch nachzureichen.	Ja.
1.02	Namensänderung des Anlagefonds oder des Emittenten, Wechsel der Fondsleitung / des Emittenten.	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung. Im Falle eines Wechsels der ISIN/des Valors muss die Meldung **spätestens bis 10.00 Uhr 2 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung** zugestellt werden.	– Name (Firma) alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Namensänderung» bzw. «Offizielle Mitteilung Wechsel Fondsleitung» oder Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.
1.03	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.03 (1): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; – 1.03 (2): Kontaktperson sponserndes Wertpapierhaus.	Am Tag des Vorfalls, jedoch **spätestens bis 16.00 Uhr am letzten Börsentag vor Amtsantritt bzw. Amtsaustritt.**	– Name, Vorname; – Korrespondenz-Adresse; – Tel.-Nr. direkt; – E-Mail-Adresse direkt; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache. Zusätzlich bei den Kontaktpersonen für Regelmeldepflichten: – Mobiltelefon-Nummer.	Online-Formular «Ansprechpersonen».	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.04	Änderung des Hauptsitzes des Emittenten.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Änderung.	– Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr.; – Korrespondenzsprache.	Online-Formular «Adressänderung» oder Offizielle Mitteilung per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com	-
1.05	Änderung Schweizer Valorennummer/ISIN/Tickersymbol.	**Bis spätestens 10.00 Uhr 2 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung** Bei Tickersymbol: **Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung.**	– Valoren-Nr. alt/neu; – ISIN Nr. alt/neu; – Tickersymbol alt/neu; – Datum Börsenumstellung.	Online-Formular «Änderung ISIN, Valor, Tickersymbol».	Ja.
1.06	Währungsänderung (Handelswährung, Währung der Originaleffekte).	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung.	– Datum Börsenumstellung; – Handelswährung alt/neu; – Währung der Originaleffekte alt/neu.	Online-Formular «Änderung der Währung».	Ja.
1.07	Dividendenzahlungen und Ausschüttungen/Datum ex-Handel.	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Ex-Datum.	– Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Datum Auszahlung der Dividende (Pay-Date); – Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN; – Betrag.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung: Dividenden» oder entsprechende Excel/Word-Datei per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.
1.08	Split/Datum und Verhältnis.	Bis spätestens 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung	– Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Ex-Datum; – Nennwert alt/neu; – alte Anzahl ausgegebener Titel; – neue Anzahl ausgegebener Titel; – Handelswährung an SIX Swiss Exchange.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur – Splits».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1.09	Fusion des Anlagefonds.	Bis spätestens 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung.	– Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN, alt/neu; – Datum der Börsenumstellung (Ex-Datum); – Nennwert alt/neu; – Handelswährung an SIX Swiss Exchange.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Umstrukturierung».	Ja.
1.10	Aussetzung der Ausgabe und/oder der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds/Grund und Dauer.	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Stichtags.	– Name des Anlagefonds; – Ticker-Symbol; – Valoren-Nr., ISIN; – Anzahl der zurückgegebenen Anteile; – Stichtag; – Grund der Aussetzung der Ausgabe/Rücknahme.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Rücknahme Anteile».	Ja.

Anhang 7 – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)

Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere).

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
1	**Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten**				
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	**Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung**.	– Name (Firma) alt/neu; – Ticker-Symbol alt/neu; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Namensänderung».	Ja.
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Änderung.	– Name (Firma); – Adresse, Postfach; – Tel.-Nr.; – Hauptkorrespondenzsprache.	Online-Formular «Adressänderung» oder per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	-
1.03	Änderung des Revisionsorgans.	Innerhalb von 5 Börsentagen nach Änderung.	– Name (Firma); – Sitzstaat; – Registernummer der zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde.	Per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	-
1.04	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.04 (1): Kontaktperson Ad hoc-Publizität; – 1.04 (2): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; – 1.04 (3): allfällige Vertretung in der Schweiz.	Am Tag der Bekanntgabe der Änderung, jedoch **spätestens bis 16.00 Uhr am letzten Börsentag vor Antritt bzw. Austritt**.	– Name, Vorname; – Name (Firma); – Korrespondenz-Adresse; – Telefonnummer; – E-Mail-Adresse; – Team E-Mail-Adresse; – Korrespondenzsprache.	Online-Formular «Ansprechpersonen».	-
1.05	Angaben gemäss Formular im Rahmen der jährlichen Datenerhebung gemäss Art. 20 Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG).	Einmal jährlich auf Aufforderung von SIX Exchange Regulation.	– Name des Emittenten; – Adresse des Sitzes des Emittenten oder Ort der Verwaltung; – Korrespondenzsprache; – Webseite der Gesellschaft; – ISIN;	Per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	-

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
	– 1.05 (1) Angaben gemäss Formular; – 1.05 (2) Bestätigung der Primärbörse bzgl. Anzahl der kotierten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere).		– Valoren-Nr. an SIX Swiss Exchange; – Kontaktpersonen (inkl. E-Mail-Adresse) für: a. Ad hoc-Publizität; b. Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; c. Zulassungsvorgänge (allfälliger Vertreter in der Schweiz); – Kapitalstruktur: a. ausstehende Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); b. während des Jahres durchgeführte Kapitaltransaktionen; – Dividendenzahlungen/erwartetes Datum des Ex-Dividendenhandels (Ex-Date) an der Primärbörse (sofern zum Stichtag der Umfrage bekannt); – Bestätigung der Primärbörse, dass der Emittent Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) bei ihr kotiert hat (inkl. Anzahl der kotierten Beteiligungspapiere [Beteiligungsrechte], Unterschrift).		
2	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende**				
2.01	Dividendenmeldung.	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum des Ex-Dividendenhandels	– Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date); – Zahlungsdatum (Pay-Date); – Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – allfällige weitere Modalitäten. Zusätzlich bei **Gratisaktien:**	Online-Formular «Offizielle Mitteilung: Dividenden» oder entsprechende Excel-Datei per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com.	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
			– Angabe, ob bestehende eigene Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) des Emittenten verwendet werden oder neue Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden; – ISIN der ausgeschütteten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) und ausgeschütteten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren). Zusätzlich bei **Naturaldividende**: – Gegenstand der Naturaldividende.		
3	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur**				
3.01	Kapitalerhöhung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung	– Titelkategorie; – Ex-Datum; – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – aktuelle Höhe des Gesellschaftskapitals; – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an SIX Swiss Exchange.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur - Kapitalerhöhung».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
3.02	Splits bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren; z.B. Aktiensplits).	Bis spätestens 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung.	– Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN alt/neu; – Ex-Datum; – Nennwert alt/neu; – alte Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an SIX Swiss Exchange.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur - Splits».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
3.03	Kapitalherabsetzung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Bis spätestens 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung.	Durch **Vernichtung**: – Ex-Datum; – alte Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere). Durch **Rückzahlung**: – Zahlungsdatum; Ex-Datum; – Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN; – Bruttobetrag pro Beteiligungsrecht (Beteiligungspapier); – Coupon-Nr.; – alte Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – neue Anzahl ausgegebener Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere); – alter/neuer Nennwert; – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an SIX Swiss Exchange.	Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalherabsetzung».	Ja.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Zeitpunkt der Meldung	Inhalt der Meldung	Form der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	Offizielle Mitteilung
4	**Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten**				
4.01	Umstrukturierung: – 4.01 (1) Fusion; – 4.01 (2) Abspaltung (spin-off).	Bis spätestens 5 Börsentage vor dem Datum der Börsenumstellung.	– Titelkategorie; – Valoren-Nr. und ISIN, alt/neu; – Datum der Börsenumstellung (Ex-Datum); – Nennwert alt/neu; – je Unternehmen: Anzahl Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) vorher/nachher; – Industriesektor; – Hinweis auf Sekundärkotierung, inkl. Verweis auf Heimatbörse und dortiges Handelssymbol; – Handelswährung an SIX Swiss Exchange; – allfällige weitere Modalitäten.	Online Formular «Offizielle Mitteilung Umstrukturierung».	Ja.